

Lösung Fall 1-4

A. Anspruch A gegen B aus §§ 280, 281 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 281 I 1 BGB haben.

I. Grundtatbestand des § 280 I BGB

Dazu müsste B eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit A verletzt haben.

1. Schuldverhältnis

Zwischen A und B besteht ein Schuldverhältnis in Form eines Kaufvertrages über das Buch.

2. Pflichtverletzung

Aus diesem Schuldverhältnis hat B die Pflicht zur schnellstmöglichen Übersendung des Buches. Diese Pflicht hat er verletzt.

3. Vertretenmüssen (§§ 280, 276 BGB)

Das vermutete Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB) kann B hier nicht widerlegen, er hat das Buch versehentlich an einem Freund geschickt und dadurch fahrlässig gehandelt (§ 276 II BGB).

Das hätte man auch ganz kurz fassen können: „Die Voraussetzungen des § 280 I BGB liegen vor, da B die aus dem Kaufvertrag mit A bestehende Pflicht zur schnellstmöglichen Übersendung des Buches verletzt hat und diese Pflichtverletzung durch sein fahrlässiges Handeln nach § 276 I 1 BGB zu vertreten hat.“

Damit liegen die Voraussetzungen des § 280 I BGB vor.

II. Voraussetzungen des § 281 BGB

Im vorliegenden Fall macht A die Kosten für die Ersatzbeschaffung geltend. Diese Kosten sind ihm entstanden, weil der B das Buch nicht rechtzeitig geliefert hat. Da er mittlerweile ein anderes Buch gekauft hat, hat er kein Interesse mehr am Buch des B. Er macht folglich Schadensersatz statt der Leistung geltend. Dafür müssen gemäß § 280 III BGB die zusätzlichen Voraussetzungen des § 281 BGB erfüllt sein. Das ist dann der Fall, wenn B die fällige geschuldete Leistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht und A ihm erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

1. Nicht- oder Schlechterbringung einer fälligen Leistung

B hat eine fällige Leistung, Übergabe und Übereignung des Buches, nicht ordnungsgemäß, weil verspätet, erbracht.

2. Erfolgreiche Bestimmung einer angemessenen Nachfrist

A hat dem B eine Nachfrist von drei Werktagen gesetzt. In Anbetracht des geringen Aufwands des B für die Leistung ist diese Frist als angemessen anzusehen. Die Fristsetzung ist erfolglos gewesen, da der A das Buch erst nach Ablauf der Frist erhalten hat.

Damit liegen zusätzlich zu § 280 I BGB auch die Voraussetzungen des §§ 280 II, 281 I 2. Alt. BGB vor. A hat deshalb gegen B einen Anspruch auf Ersatz seines Schadens. Der Schadensersatzanspruch ist nicht durch den vorangegangenen Rücktritt ausgeschlossen (§ 325 BGB).

III. Umfang des Schadens

Für den Inhalt und Umfang des Schadensersatzes gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 249ff. BGB). Danach ist der Gläubiger so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger Leistung stehen würde. Bei rechtzeitiger Leistung des B hätte A nicht 23 € für ein Arabisch-Anfängerbuch zahlen müssen, sondern nur 15 €. Ihm ist also in Höhe von 8 € ein Schaden entstanden.

IV. Ergebnis

A hat gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 8 Euro aus §§ 280 I, III, 281 I 2. Alt. BGB.

B. Anspruch B gegen A aus § 433 BGB

B könnte gegen A einen Anspruch auf Abnahme und Bezahlung des Buches aus § 433 II BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) zwischen A und B über den Kauf eines Buches liegt vor. Daraus ist der Käufer (A) nach § 433 II BGB verpflichtet, dem Verkäufer (B) den vereinbarten Kaufpreis (15 €) zu zahlen und die Kaufsache (Buch) abzunehmen.

II. Anspruch untergegangen

Dieser Anspruch könnte aber möglicherweise infolge der Rücktrittserklärung des A nach §§ 323 I, 346 I BGB

untergegangen sein. Falls ein wirksamer Rücktritt vorliegt, wandelt sich das Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis um, d.h. das bereits Geleistete ist zurückzugewähren und die Erfüllungsansprüche erlöschen (§ 346 BGB).

Auf einen wirksamen Rücktritt kommt es im Falle des Schadensersatzes statt der Leistung jedoch gar nicht mehr an. Denn aus § 281 IV BGB ergibt sich, dass der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen ist, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt.

Im vorliegenden Fall liegen diese Voraussetzungen vor, da A am Morgen des 13. April bei B angerufen und Schadensersatz gefordert hat, weil er sich zwischenzeitlich ein anderes Arabisch-Anfängerlehrbuch gekauft hat. Daraus konnte B entnehmen, dass A nunmehr kein Interesse an seiner Leistung hat und einen Schadensersatz statt der Leistung geltend macht.

Dadurch sind die Ansprüche des B aus dem Kaufvertrag untergegangen.

III. Ergebnis

Es besteht kein Anspruch des B gegen A auf Abnahme und Bezahlung des Buches aus § 433 II BGB.

Bei Verzögerung der Leistung kommen zwei verschiedene Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz in Betracht: §§ 280 I, II, 286 BGB und §§ 280 I, III, 281 BGB

Beide haben ähnliche Voraussetzungen und auf dem ersten Blick die gleiche Rechtsfolge, nämlich Schadensersatz. Der Unterschied zeigt sich aber in § 281 IV BGB, wonach der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen ist, wenn der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Das wird er nur machen, wenn er kein Interesse mehr an der Leistung hat, etwa weil er sich eine Ersatzsache beschafft hat.

Zur Unterscheidung dient demnach folgende Frage:

Hat der Gläubiger noch Interesse an der eigentlichen Leistung?

Wenn ja, dann §§ 280 I, II, 286 BGB

Wenn nein, dann §§ 280 I, III, 281 BGB

Schadensersatz *statt der ganzen Leistung* (§ 281 V BGB) kommt nur dann in Betracht, wenn der Gläubiger irgendeine Leistung des Schuldners erhalten hat (etwa mangelhafte Sache und Zuwenig- Leistung). Dort stellt sich das Problem, was mit der empfangenen Leistung geschehen soll. Dafür ordnet § 281 V BGB an, dass sie an den Schuldner zurückgegeben werden muss.